

Sonderdruck aus: recht. Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis. Sonderheft: Symposium vom 21. November 2003 zum 65. Geburtstag von Prof. Jörg Paul Müller. Die Öffnung des Verfassungsrechts, Bern 2005, S. 26-30.

Von der Konstitution der helvetischen Republik zum Konstitutionalismus des Globus – ein historisch-philosophischer Blick

Andreas Kley

I. Unterrichtsgespräche über die Konstitution: Das Gespräch zwischen einem Patrioten und Antipatrioten

Ab dem Januar 1798 eroberten die französischen Invasionstruppen rasch die Alte Eidgenossenschaft und erreichten im März bereits Bern.¹ Mit den französischen Truppen hielten auch die politischen Ideen der Aufklärung und der französischen Revolution verstärkt Einzug in die Schweiz. Die erste „schweizerische“ Verfassung, die Helvetische Verfassung vom 12. April 1798, war ein getreues Abbild eines französischen Originals, nämlich der französischen Direktorialverfassung von 1795. Sie steht am Anfang einer oft verschwiegenen *französisch-schweizerischen Verfassungstradition*. „Die Schweiz des 19. Jahrhunderts hat wie kein anderes europäisches Land in grösstem Ausmass staatsrechtliche Ideen wie die Garantie der Freiheitsrechte, die Rechtsgleichheit, das Gewaltenteilungsprinzip, aber auch demokratische Institutionen aus der Französischen Revolution übernommen, und zwar auch solche aus der Jakobinerzeit. Diese Rezeption wurde wegen des schlechten ‚Prestiges‘ der Französischen Revolution und der Helvetik, über welche die Ideen der Französischen Revolution ‚transportiert‘ wurden, nie offen deklariert, sondern meist verschwiegen oder ‚vernebelt‘.“² Freilich braucht sich für die französischen Ursprünge niemand zu schämen, denn diese Ursprünge haben zahllose Verfassungen der Welt geprägt.

Die Helvetische Verfassung kam zunächst mit den französischen Bajonetten in die Schweiz. Allerdings gab es in der Schweiz bereits Anhänger der Aufklärung. Diese wollten die Verfassung in der Bevölkerung beliebt machen. Zwei Monate nach Inkrafttreten der Helvetischen Verfassung veröffentlichte der Solothurner Buchdrucker B. Gassmann einen „Kurzen und leichtfasslichen Unterricht über die helvetische Staats-Verfassung in verschiedenen Gesprächen zwischen einem Patrioten und Antipatrioten“.³ Unter dem Titel ist der werbende, lebenskluge Satz zu lesen: „Pour aimer, il faut connoître. Erst etwas kennen, dann lieben“. In der Vorerinnerung spricht Gassmann die „lieben Mitbürger“ wie folgt an:

„Es ist nun Zeit, daß man mit einander ohne Blatt vor dem Mund spreche. Der Baum steht, und die Frucht fängt an zu reifen. Dinge sind zum Tagsgespräche geworden, an die man vorher wenig oder gar nicht dachte; Gespräche über Menschenrechte, über Freyheit und Gleichheit, über die Gründe und Grenzen der Rechte eines Fürsten, haben das fade Geschwätz, über das schöne oder wüste Wetter, über diesen oder jenen neuen Hutauff

¹ Vgl. zu den Umständen: Andreas Staehelin, Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, 2. Aufl., Zürich 1980, S. 787 ff.

² Vgl. Alfred Kölz, Geschichtliche Grundlagen, in: Daniel Thürer / Jean-François Aubert / Jörg-Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, 111–127 (Zitat S. 111) und S. 119 (Rz. 23) sowie ders., Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 263 f.

³ Solothurn, bey B. Fr. Jos. Gaßmann, 1798 (30. Juni 1798), S. 3. Einzelne dieser Gespräche werden abgedruckt im Anhang zu meinem Skriptum: Andreas Kley, Schweizerische Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Bern 2004. Zur Zeit der Helvetischen Republik war eine Anzahl derartige Lehrschriften im Umlauf, z.B. auch Erklärung der helvetischen Konstitution in Fragen und Antworten. Lerne sie kennen, um dich zu beruhigen, Zweyte Auflage, Luzern, gedruckt bey Balthasar und Meyer auf dem Kornmarkt, 1798 oder: Geist der neuen helvetischen Konstitution. Gespräche des guten Vater Klaus mit seinen Gemeindsgliedern. Bern, bey der typographischen Societät 1798. Erstes Jahr der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

schlag, oder über eine andere Fraubasengeschichte aus den Gesellschaftszirkeln verdrängt. Gottlob und Dank, daß es dem also ist!

Ich bin auch von jenen Einer, die gern plaudern, besonders mit einem guten Jemand in einer kühlen Laube oder unter einem grünen Baum, u. s. w. Jüngst las mir so ein gewisser Freund ein Büchlein vor, betitelt: *Catéchisme de la Constitution Helvétique*. Es gefiel mir, wir sprachen dies und jenes {S. 4} darüber in Betref seiner Nützlichkeit. Kurz, ich entschloß mich selbes zu übersezen. Wie ich mit dem ersten Kapitel fertig war, kamen mir so allerhand Gedanken, ich strich aus, sezte hinzu, schlug Bücher auf, die über diesen Gegenstand handeln, und so entstund dies Werklein, das ich euch hier vorlege. Der genannte Katechismus diente mir zur Grundlage und zum Leitfaden; ich benutzte nebenher die besten Schriften von diesem Fach, oft schrieb ich ganze Stellen ab, weil es mir nicht um Schriftstellerruhm, sondern um Gemeinnützigkeit zu thun war. Es ist ja gleich, *wer etwas sagt*, wenn das Gesagte nur gut und deutlich ist. Auch war es bey meiner Arbeit nie meine Absicht, dir einen Saz in deinen Kopf zu prägen, weil er ein wissenschaftlicher Saz ist, sondern weil er mir wahr und nützlich schien.

Nun gute, wißbegierige Seele, die du den Drang und Druk des alten Jochs lange gefühlt, schöpfe Trost und Belehrung aus diesem Büchlein, laß es deinen Freund seyn, 26 / wenn du aus Geschik oder eigner Schuld keinen nähern finden kannst, dies ist mein Rath mit Göthe, der so was bey einer andern Gelegenheit sagt. {S. 5}

(...)

Der charmant formulierte Text ist mit einer Leichtigkeit und feinen Begeisterung für die aufklärerischen Postulate aus Frankreich geschrieben. Der Autor gibt sich als einer zu erkennen, der voll und ganz von der Aufklärung und ihrer Umsetzung in der Politik überzeugt ist. Die 17 Gespräche finden unter zuweilen sinnfälligen Umständen statt, so etwa: das zweite Gespräch auf dem Markt über den gesellschaftlichen Vertrag, das vierte Gespräch an einer Quelle über die Gesetze oder das sechzehnte Gespräche an einem hellen Morgen über Aufklärung.

Die Gespräche werden von zwei Personen geführt. Der „Patriot“ steht für einen Anhänger der Ideen der französischen Revolution und damit der Helvetik. Der Antipatriot ist entgegen seinem Namen nicht unbedingt ein Gegner des Patrioten, sondern eher ein naiver Mensch, der an der tradierten Ordnung der Alten Eidgenossenschaft festhält. Er ist aber ein gutwilliger Naiver, der sich vom aufgeklärten Patrioten belehren lässt. Diese Rollenanlage lässt eigentlich eher wenig differenzierte Gespräche erwarten. Allerdings überträgt sich die Begeisterung des Patrioten auf den Antipatrioten und durchbricht die Rollenverteilung. Das Gespräch wirkt dadurch echt und überzeugend.

II. Das Gespräch über die Konstitutionen

Das dritte Gespräch findet im Bierhaus als einem Ort der politischen Diskussion statt. Die reizvoll angelegte Diskussion geht dabei auf die Grundlagen aller Politik im Sinne der Aufklärung ein, auf die *Konstitution*. Ausgangspunkt ist die herrliche *Leibeskonstitution* des Wirts. Im folgenden soll das Gespräch wiedergegeben werden:

„Drittes Gespräch im Bierhaus: Über Konstitution.

Ant. Unser Wirth hat doch eine herrliche Leibeskonstitution, immer lustig und alert bey aller Arbeit, selbst das Trinken macht ihn nur fetter.

Patr. Da legst du mir die Erklärung einer guten Staatskonstitution auf die Zunge; man kann sie gar treffend mit einer glücklichen Leibesbeschaffenheit [sic!] vergleichen, das heißt mit einem Körper, deßen sammtliche Theile wohl zu einander paßen, oder übereinstimmen, wo jedes Glied seinen gehörigen Platz, seine gehörige Verrichtung hat. Wenn ein Mensch sich durchaus wohlbefindet, und jeder innere und äußere Theil des Leibs das thut, was er nach dem Zweck der Natur thun soll, wenn das Blut seinen gehörigen Umlauf, die Nerven {S. 29} und Muskeln die gehörige Spannkraft haben, so daß man die Fortdauer der Gesundheit und Leibsstärke mit Grund hoffen kann: alsdann sagt man gewöhnlich, dieser Mensch hat eine gute Leibeskonstitution. So wird auch eine Staatskonstitution dauernd blühen, und gleichsam gesund bleiben, wenn immer die verschiedenen Gewalten in Eintracht dem gleichen Endpunkt entgegen arbeiten; gieng eine zu geschwind oder bliebe zurück, so müßte Unordnung und Krankheit erfolgen.

Ant. Was ist denn eigentlich die schweizerische Konstitution?

Patr. Sie ist der Inbegriff aller konstitutionellen Gesetzen, durch die das Land regiert wird.

Ant. Warum nennt man sie konstitutionelle Gesetze?

Patr. Um sie von den regulativen Gesetzen zu unterscheiden.

Ant. Worin besteht ihr Unterschied?

Patr. Ein konstitutionelles Gesetz ist dasjenige, das sich auf Hauptgrundsätze stützt, und nicht kann abgeändert werden, als nach dem {S. 30} Verfluß des von der Konstitution vorgeschriebenen Zeitpunkts. – Zum Beyspiel im 25ten Artikel heißt es: Jeder Bürger ist ein gebohrner Soldat des Vaterlands und ist schuldig wenigstens zwey Jahre in einem Unterrichtskorps sich in Waffen zu üben. – Ein regulatives Gesetz hingegen nennt man dasjenige, das die Art und Weise der Verwaltung leitet, und kann nach Zeit und Umständen abgeändert werden. Zum Beyspiel, wenn festgesetzt wird, wie lange ein Regierungsglied sich von Arau entfernen dürfe.

Ant. Sind aber auch alle Gesetze der Konstitution wesentlich gut?

Patr. Alles, was der Mensch macht und thut, trägt das Gepräg seiner Schwäche und Unvollkommenheit, auch diese Konstitution ist ein Menschenwerk.

Ant. Aber nehmen wir den Fall, ein Gesetz wäre schädlich, dürfte man es nicht ändern?

Patr. Die Konstitution hat für diesen Fall schon gesorgt; aber diese Vorschläge einer etwannigen Änderung werden erst Beschlüsse, wenn zweymal darüber ist berathschlaget worden {S. 31} und dazwischen muß allemal eine Zeit von fünf Jahren verflossen seyn.

Ant. Warum hat man den Zeitpunkt einer Änderung so weit hinausgestellt?

Patr. Erstens, weil es in jedem Staat gefährlich ist, die angenommene Ordnung allzu oft abzuändern. Dergleichen Änderungen geschehen selten ohne einige Unschicklichkeiten, oft so gar nicht ohne Unordnung. Zweytens, weil eine lange Erfahrung die Nothwendigkeit einer solchen Abänderung muß erprobt haben. Dadurch, daß sie so weit hinausgesetzt wird, lernt man erst recht einsehen, wie nöthig dieselbe seye, und man läuft dabey weniger Gefahr, aus der Dachtraufe in den Regen zu kommen.

Ant. Wodurch hat die Konstitution ihre Kraft und Gültigkeit erhalten?

Patr. Durch die Annahme vom Volk. Dieses wurde in Urversammlungen zusammen berufen, wo es die Gesetze, unter denen es hat stehen wollen, hat annehmen oder verwerfen können. Ehemals gehorchte das Volk den Launen der Oberherren, die durch den blosen {S. 32} Zufall der Geburt sich zum herrschen berechtigt glaubten. Heut zu Tage erkennt das Volk keine anderen Gesetze, als die es selbst durch seinen Willen geheiligt hat. Es muß selbe 27 / auch lieben, weil es sie durch seine Stellvertreter (Representanten) selbst gemacht hat. Da unser Herz so warm an allem hängt, was von uns selber kömmt, so muß die Aufrechterhaltung und Befolgung seiner Gesetze ihm das liebste und heiligste seyn. {S. 33}“

Dieses dritte Gespräch ist aus mehreren Gründen bemerkenswert und verdient es, reflektiert zu werden. Zunächst wird in kurzen Worten und Sätzen die noch heute geltende Lehre über den Stufenbau der Rechtsordnung beschrieben. Die Konstitution (Verfassung) ist die Spitze der Rechtsordnung und ihr sind die regulativen (also im heutigen Sprachgebrauch formellen) Gesetze nachgeordnet. Sodann wird die Beständigkeit und das Vertrauen der Rechtsordnung hervorgehoben, wonach eine zu leichtfertige und häufige Rechtsänderung in Verfassungsfragen „gefährlich“ bewertet wird. Dazu dient eine Änderungssperre von fünf Jahren Dauer.⁴ Der Hintergrund für diese Bestimmung ist freilich der, dass die Franzosen ihr Verfassungs-Diktat nicht abgeändert haben wollten.⁵ Zum andern wird das Recht des Volkes zur Selbstgesetzgebung (Autonomie) betont. Die Anlehnung an J.-J. Rousseaus Denken ist unverkennbar.⁶

⁴ Vgl. Art. 106 der Helvetischen Verfassung, Text: Hans Nabholz / Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., Aarau 1947, S. 169 ff., hier S. 183. Die faktische Änderungssperre ergibt sich daraus, dass zwischen den erforderlichen zwei Beschlüssen des Senats zur Verfassungsänderung fünf Jahre verfließen müssen. Die Verfassungsänderung wird damit erheblich erschwert.

⁵ Gemäss Staehelin (Fn 1), S. 790, verweigerte das französische Direktorium auch die geregelte Einführung der Helvetischen Verfassung durch eine Verfassungsversammlung (Konstituante); das Direktorium „erklärte deshalb den Entwurf als unabänderlich und gab so dem künftigen helvetischen Grundgesetz den Charakter eines Diktates.“

⁶ „Aber wenn das ganze Volk über das ganze Volk bestimmt, sieht es sich nur selber, und wenn sich jetzt ein Verhältnis bildet, dann zwischen einem Ganzen unter einem Gesichtspunkt und wiederum dem Ganzen unter einem anderen Gesichtspunkt, ohne irgendeine Teilung. Dann ist die Sache, über die bestimmt wird, so allgemein wie der bestimmende Wille. Das Ergebnis eines solchen Vorganges nenne ich ein Gesetz.“, Rousseau Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag, übersetzt von Erich Wolfgang Skwara, Frankfurt a.M./Leipzig: Insel Verlag 1996, Kapitel II.6. Vom Gesetz, S. 54 f.

Es ist beeindruckend, dass das 205 Jahre alte „Werbegespräch“ für die Helvetische Verfassung Punkte herausstellt, die heute noch unbestrittene Grundlagen der europäischen Verfassungsordnungen darstellen. Man könnte freilich die befristete Änderungssperre für die Verfassung mit einem neuen Sinn anreichern. Heute hätte eine solche Klausel den Sinn, die Beständigkeit der Verfassungsordnung zu wahren, denn die Bundesverfassung von 1999 hat nach ihrer Inkraftsetzung nunmehr bereits wesentliche Abänderungen erfahren: etwa die Justizreform, den UNO-Beitritt oder die Volksrechte reform.⁷ Immerhin kann man entlastend feststellen, dass dies zumindest noch Postulate aus dem alten Totalrevisionsverfahren gewesen sind, die noch „nachgezogen“ wurden.

III. Eine Argumentationsfigur der politischen Philosophie: der Anthropomorphismus

Das Gespräch benützt eine wichtige Argumentationsfigur der politischen Philosophie, nämlich den *Anthropomorphismus*. Das Fremdwort griechischer Herkunft bedeutet: „der menschlichen Gestalt ähnlich“. Es handelt sich dabei um eine Denkfigur, die menschliche Eigenschaften auf Aussermenschliches (besonders Staat, Götter, Gestirne) überträgt.⁸ Im dritten Gespräch wird die anthropomorphe Analogie von Leibeskonstitution und Staatskonstitution benutzt. Das Gespräch wird mit dem „fetten“ Bier-Wirt eröffnet, der eine herrliche Leibeskonstitution besitze. Was heisst das? Ein gesunder Mensch mit funktionsfähigen Organen und der gehörigen Spannkraft der Muskel fühlt sich wohl. Das sei – damit findet die Übertragung menschlicher Eigenschaften statt – gleichermassen auch bei einer blühenden Staatskonstitution der Fall, wo „die verschiedenen Gewalten in Eintracht dem gleichen Endpunkt entgegen arbeiten“.

Der Wirt mit der herrlichen Leibeskonstitution steht für die Vorstellung eines blühenden Staatswesens. Schon die Verwendung des Begriffs „Konstitution“ bürgt für einen gesunden, dem Wohlstand verpflichteten Staat. Bei diesem Anthropomorphismus handelt es sich um eine *erste* Analogie, hier zwischen dem Wirt bzw. Menschen und dem Staat. Sie liegt deshalb nahe, weil der Staat auch als (rechtliche) Person begriffen wird. Seit dem 19. Jahrhundert besteht ausserdem mit der Helvetia eine Repräsentationsfigur, die auf Vorläuferinnen des 17. und 18. Jahrhunderts aufbaut.

In der Gegenwart hat der Begriff des Konstitutionalismus (wie die Tatsache der geschriebenen **28** / Verfassung entrückter auch bezeichnet wird) einen globalen Siegeszug angetreten. Man könnte den Begriff der Verfassung, wie er sich im Staatsrecht eingebürgert hat, analog auf die Welt (den Globus) zu übertragen. Die Konstitutionalisierung der Welt setzt zu einer *zweiten* Analogie an, mangels eines besseren Ausdrucks liesse sich von Staatsanalogie sprechen. Die Vorteile einer solchen Begriffsverwendung liegen auf der Hand. Die Welt wird sprachlich in eine blühende, gesunde Rahmenordnung eingefasst. Letztere Vorstellung rührt von der Selbsterfahrung und dem Selbstverständnis der Menschen in den Verfassungsstaaten her. Mit dieser zweiten (Staats-) Analogie haben die rechtlichen und politischen Bemühungen der Politiker und der „internationalistischen“ Juristen um eine verbesserte globale Zusam

⁷ Auch die Verfassungen des Auslandes werden häufig geändert, so wurde etwa das deutsche Grundgesetz seit 1949 48 mal geändert, die portugiesische Verfassung (vgl. NZZ vom 11.12.2003, Nr. 288, S. 9) erfährt zur Zeit seit 1976 die sechste Revision oder das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz wurde unzählige Male geändert. In Österreich wurden viele Gesetze in den Verfassungsrang gehoben, um sie der Überprüfung durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu entziehen.

⁸ Vgl. z.B. aus der neuesten Zeit: Hans Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Aufl., Tübingen 1929, S. 35: „Der Staatswille ist der anthropomorphe Ausdruck für die ideelle Ordnung der Gemeinschaft, die aus einer Fülle einzel menschlicher Akte besteht. Das Sollen der Gemeinschaftsmitglieder drückt man am anschaulichsten aus, wenn man sagte: ‚die – zur Person hypostasierte – Gemeinschaft, der Staat *will* (...), daß sich die Staatsglieder in bestimmter Weise verhalten.“

menarbeit unter den Staaten Anteil an einem herrlichen Sein: dem Konstitutionalismus. Der Begriff verströmt freilich nicht nur Wohlbefinden, sondern weckt auch unterschiedliche Erwartungen auf der hohen Allgemeinheitsstufe des Globus. Das führt denn auch zu Problemen im Verstehen dieser „Weltkonstitution“

IV. Vom Anthropomorphismus zur Äquivokation

Die ganz von der Aufklärung inspirierten Gespräche zwischen dem Patrioten und den Antipatrioten bemühen sich redlich um Klärung, Verdeutlichung und Eindeutigkeit. So wird im Anthropomorphismus von Leib und Staat stets unterschieden zwischen Leibeskonstitution und Staatskonstitution. Eine Verwechslung zwischen beiden ist angesichts der unterschiedlichen Gegenstände nicht vorstellbar. Das muss allerdings nicht bei allen Analogien und Bildern so sein. Dafür ist gerade der „Konstitutionalismus“ ein eindruckliches Beispiel. Konstitution ist ein mehrdeutiger Ausdruck: Wird er auf den liberalen Rechtsstaat kontinentaleuropäischen Zugschnitts bezogen, so beinhaltet eine derartige Konstitution einen einigermaßen gesicherten Kanon von Maximen. Wird dasselbe Wort mit unveränderter Bedeutung auf den Globus bezogen, so enthält es ein utopisches Postulat, nämlich die Weltverfassung mit der Folge eines Weltstaates.⁹ Hält man dieses Postulat für unreal oder sogar für schädlich, so muss der Inhalt des Ausdrucks Konstitution oder Konstitutionalismus geändert werden. Je nach wünschbarer Vorstellung kann ziemlich verschiedenes darunter verstanden werden. Die Folge ist ein nicht mehr enden wollender Streit unter den Juristen über Gehalt, Sinn und Unsinn globaler Konstitutionsprinzipien.

Philosophisch gesprochen handelt es sich bei diesem so unterschiedlich bezogenen Ausdruck „Konstitution“ um den *Fehlschluss der Äquivokation*. Es ist eine „Wortgleichheit bei Sachverschiedenheit“ (von lat. „äqui-“ = gleich und „vox“ = Stimme). Dieser Fehlschluss kommt in der scheinbar korrekten Form des Syllogismus¹⁰ mit Obersatz, Untersatz und Schlusssatz vor und lautet etwa für das Problem der Konstitutionalisierung der Welt wie folgt: (1) Jeder Rechtsstaat hat eine Konstitution, (2) die Welt hat eine Konstitution, (3) also ist die Welt ein Rechtsstaat. Der Schluss ist nur richtig, wenn der Mittelbegriff „Konstitution“ stets dasselbe bedeutet. Das ist gerade nicht der Fall, da in (1) „Konstitution“ verstanden werden muss als rechtsstaatliche Verfassung, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllt (Gewaltenteilung, Wahrung der Menschenrechte). Im Untersatz (2) bedeutet „Konstitution“ den empirisch wahrnehmbaren Ist-Zustand der Welt bezüglich der Politik, wie er sich heute faktisch zeigt. Der inhaltliche Fehler ist damit offensichtlich. Er beruht auf der Doppeldeutigkeit des Mittelbegriffs „Konstitution“, womit sich der Schluss als unzulässig erweist.

Die Äquivokation verletzt eine Grundregel vernünftigen und logischen Denkens. Im Grunde genommen wird mit der Äquivokation mitten im Argument das Thema sprunghaft gewechselt.¹¹ Der Ausdruck bleibt der gleiche, aber der Inhalt ist im Obersatz (1) und im Un

⁹ Vgl. zu einem derartigen und ernst gemeinten Vorschlag die Studien von: Grenville Clark / Louis B. Sohn, *Frieden durch ein neues Weltrecht. Die notwendige Umgestaltung der Vereinigten Nationen*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. / Berlin, 1961.

¹⁰ Aristoteles, *Erste Analytik*, 1. Buch, 4. Kapitel, S. 25b (Ausgabe: *Philosophische Schriften 1, Lehre vom Schluss oder Erste Analytik*, übersetzt von Eugen Rolfes, Hamburg 1995, S. 6): „Wenn sich als drei Begriffe zueinander so verhalten, dass der letzte (der Unterbegriff) in dem mittleren als ganzem ist, und der mittlere in dem ersten (dem Oberbegriff) als Ganzem entweder ist oder nicht ist, so ergibt sich notwendig für die Aussenbegriffe ein vollkommener Schluss“.

¹¹ Vgl. Jay F. Rosenberg, *Philosophieren. Ein Handbuch für Anfänger*, übersetzt von Brigitte Flickinger, Frankfurt a.M. 1986, S. 89. Die unerwartete Themaänderung zeigt sich z. B. auch im Märchen, *Der Ofen geht aus*, in: *Die Katze mit der Brille. Die schönsten gute Nacht Geschichten*, hrsg. von Jella Lepmann, Darmstadt 1962, S. 20–23. Das Märchen spielt mit den zwei Wortbedeutungen von „ausgehen“ im Sinne von *Verlöschen* und von *Vergnügen nachgehen*.

tersatz (2) jeweils ein anderer. William James hatte das Problem äquivoker Ausdrücke abstrakt so gelöst: „Machen Sie die Unterscheidung und es ist kein Grund mehr zu weiterem Streit!“¹² Die hier zu treffende Unterscheidung betrifft also den Mittelbegriff „Konstitution“. Unter Juristen ist der Ausdruck „Konstitution“ mit verschiedenen Vorstellungen verbunden, weshalb es rasch und zunächst unbemerkt zu Äquivokationen kommt. Hier liessen sich wie ange- 29 / deutet „Konstitution“ verstehen entweder als rechtsstaatliche Verfassung (also mit bestimmten Mindestgehalten) oder aber als empirisch wahrnehmbarer Ist-Zustand eines Gebildes. Wird der rechtsstaatliche Verfassungsbegriff verwendet, so liesse sich das entsprechende Prinzip, über das zu diskutieren ist, exakt benennen, z. B. die Gewaltenteilung, die Herrschaft des Rechts, Verhältnismässigkeitsprinzip, Menschenrechte usw. Werden diese erforderlichen Unterscheidungen vorgenommen, so löst sich der Streit auf und man kann ehrlich und direkt die formulierten Postulate auf globaler Ebene diskutieren, annehmen oder ablehnen.

Es ist hier nicht der Ort, um die verschiedenen rechtswissenschaftlichen Bedeutungen von „Verfassung“ darzulegen, zumal einige Beiträge in diesem Band dies leisten.¹³ Es lässt sich indes nach dem Grund für den bewusst-unbewussten äquivoken Gebrauch von „Konstitution“ fragen. Das Gespräch zwischen dem Patrioten und dem Antipatrioten über die erste Analogie (also dem Anthropomorphismus) liefert den entsprechenden Anhaltspunkt. Der Antipatriot weist auf die herrliche Leibeskonstitution des Wirts hin. In jener Zeit galt ein prächtiger Körperumfang nicht als eine Zivilisationskrankheit, sondern als Ausdruck von Reichtum und Wohlergehen. Dieses Bild sollte vom gesunden Körper auf den Staat übertragen werden und dabei den Staat mit seiner Konstitution in einen Kontext von Gesundheit und Wohlergehen stellen. Der Konstitutionalist von 1800 wollte mit seinen Gesprächen für die Postulate der Aufklärung werben und das im Leser erzeugte Bild vom Wohlergehen sollte eben diese Postulate annehmbar machen. Gleichzeitig *unterscheidet das Gespräch mit diesem Anthropomorphismus stets zwischen Leibes- und Staatskonstitution und vermeidet damit jede Äquivokation.*

Was veranlasst nun aber Juristen mit der zweiten (Staats-) Analogie, nämlich der Konstitutionalisierung des Globus, Diskussionen um wohltuende Bilder von globaler Gesetzesherrschaft, Durchsetzung der Menschenwürde, Verhältnismässigkeit oder Gewaltenteilung zu erzeugen? Da auf der weltpolitischen Agenda alles andere als die Gründung des Weltstaates und damit die Ausarbeitung der Weltkonstitution ansteht, scheidet ein praktisches Motiv für diesen Wortgebrauch aus. Der äquivoke und undifferenzierte Sprachgebrauch von „Konstitutionalisierung“ will zweifellos – wie im Gespräch zwischen dem Patrioten und dem Antipatrioten – *versteckt für etwas werben*: Es handelt sich um den Anspruch der Juristen und der (nationalen) Verfassungsrechtler, die Probleme der Welt mittels rechtlicher Gesamtkonzepte zu lösen. Dahinter steht ein Gestaltungswille, der – nachdem sich der Konstitutionalismus in allen Staaten der Welt normativ, nominalistisch oder nur semantisch durchgesetzt hat¹⁴ – nunmehr den Globus ergreift. Dieser Anspruch und Wille wird sein Ziel angesichts der angesprochenen Dimension der Probleme unter allen Umständen verfehlen; freilich sagt er einiges über das Selbstverständnis und das Weltbild der so argumentierenden „Konstitutionalisten“ des 21. Jahrhunderts aus. 30 /

¹² William James, *Der Pragmatismus*, übersetzt von Wilhelm Jerusalem, Hamburg 1994, S. 27.

¹³ Vgl. namentlich die Beiträge dieses Bandes von Dieter Grimm, *Die Verfassung im Prozess der Entstaatlichung*; Walter Kälin, *Der Menschenrechtsschutz der UNO: Ein Beispiel für die Konstitutionalisierung des Völkerrechts?* oder Thomas Cottier, *Konstitutionalisierungsprobleme im internationalen Wirtschaftsrecht: verfassungsrechtliche Herausforderungen im Rahmen der WTO.*

¹⁴ Karl Löwenstein, *Verfassungslehre*, 3. Aufl., Tübingen 1969, S. 151 ff.